

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Einzelmaßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudebereich gesenkt und die Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele unterstützt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Energieberatungsstelle der Stadt Braunschweig erforderlich. Die beantragten Maßnahmen müssen nach den Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude von Einzelmaßnahmen und von Wohngebäuden (BEG EM, BEG WG) umgesetzt werden. Eine Kumulierung mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist Voraussetzung:

<https://www.bafa.de/beg>

Die Maßnahmen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2002 (Einführung Energieeinsparverordnung EnEV) erbaut wurden.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gemäß BEG EM
2. Die Sanierung von Gebäuden zum Energieeffizienzstandard KfW 115 und besser (Bestand) gemäß BEG WG

5. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	Förderhöhe
Einzelmaßnahmen: Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle	5 % (max. 3.000 €)
Effizienzhausstandard: Bestand	
Sanierung bis einschließlich Energieeffizienzstandard KfW 85	3.000 €
Sanierung bis Energieeffizienzstandard KfW 40	4.000 €

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen in Höhe von 5 % der Baukosten (gegen Vorlage des Förder-, bzw. Bewilligungsbescheides der Bundesförderung und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto)-Baukosten gewährt.

Die Förderung kann entweder für die Einzelmaßnahmen oder den Effizienzhausstandard beantragt werden.

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 500 €, bis zu einem Maximalbetrag von 4.000 € je Liegenschaft und 20.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, Eigentümer/-innengemeinschaft etc.). Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien. Die Grenze gilt auch für Liegen-

schaften, für die bereits in der Vergangenheit auf Basis inzwischen ausgelaufener Förderderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien ein Förderzuschuss bewilligt wurde.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des jeweiligen Förderjahres unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind.

Installationsvorhaben können im Jahr der Baumaßnahme nur gefördert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Stadt Braunschweig nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7. Antrag

Der Zeitpunkt der Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel ab 1. April jeden Jahres mit Freischaltung des Antragsformulars des aktuellen Förderjahres unter www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaft sind, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Antragsformular kann vorzugsweise elektronisch, aber auch postalisch an folgende Stelle eingereicht werden:

Per Email:

Frau Kimberly Dähn (kimberly.daehn@braunschweig.de)

Per Post:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Umwelt
Abteilung Verwaltung
z. Hd. Frau Dähn
Postfach 3309
38023 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit dem dazugehörigen Antragsformular (www.braunschweig.de/foerderung-regenerativ), ein Nachweis über die durchgeführte Energieberatung (wird ausgestellt durch die Energieberatung) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich).

Beizufügen sind Angaben zum Finanzierungsplan (beabsichtigte Finanzierung). Die entsprechenden Angaben können im jeweiligen Antragsformular gemacht werden.

Für jedes Vorhaben kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

8. Nachweis der Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA bzw. der KfW vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA zur Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG) finden sich unter folgendem Link:

<https://www.bafa.de/beg>

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragsteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.